

Krankmeldungen beim Sportunterricht am Nachmittag

Für

Schülerinnen und Schüler, die am Vormittagsunterricht teilgenommen haben, jedoch nicht zum Sportunterricht erscheinen, der nachmittags stattfindet, gelten folgende Regelungen:

1. Wer innerhalb eines Quartals zum zweiten Mal fehlt, hat für alle weiteren Fehlstunden ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Attestauflage gilt dann für den Rest des Schulhalbjahres. Bei Nichtvorlage eines Attestes gelten diese Stunden als nicht erbrachte Leistungen und sind entsprechend zu benoten.
2. Bei Schülerinnen und Schülern, die trotz Attestauflage sechsmal dem Sportunterricht unentschuldig fern bleiben, wird eine Disziplinarkonferenz einberufen.

Diese Regelung gilt jeweils für ein Schulhalbjahr.

Zur Information möchten wir auf den § 19 der AschO hinweisen. Dort heißt es in

Absatz 1: Der Entlassung von der Schule muss in der Regel die Androhung der Entlassung vorausgehen.

Absatz 4: Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Die Entlassung kann bei volljährigen, nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern auch erfolgen, wenn im Verlauf eines Monats insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt wurden (§26a Abs. 6 SchVG); Absatz 1 findet in diesem Falle keine Anwendung, jedoch sind die Schülerinnen und Schüler schriftlich auf diese Vorschrift hinzuweisen.